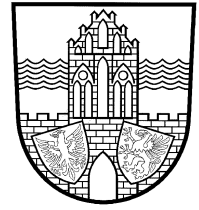


Landkreis Uckermark - Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau



Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt
Bearbeiter(in): [Redacted]
Zimmer-/Haus-Nr.: 327 / I
Telefon-Durchwahl: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
63-00945-18-45	29.03.2018	68.03/2017/2154.	08.05.2018

Wohnprojekt Grabowstraße 4, Prenzlau hier: TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gemarkung: Prenzlau
Flur: 40
Flurstück: 13/2-13/4

Antragsteller: Stadt Prenzlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Stellungnahme des Landkreises übergebe ich Ihnen hiermit die berührten Belange des Umweltamtes für die vorliegende Planung.

Einwendungen:

Keine.

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

Entfällt.

Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Entfällt.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Wasserbehörde – UWB:

Herr Wolter -4168

Zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers befestigter Flächen ist ein Entwässerungsplan einzureichen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, über die belebte Bodenzone zu versickern. (§54 BbgWG)

Es ist sicherzustellen, dass ein für die Versickerung geeigneter Untergrund und Mindestabstand zum Grundwasser gegeben ist. Darüber hinaus muss darauf hingewirkt werden, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erhalten (z. B. Bodenverdichtung vermeiden).

Erlaubnisfrei zu versickerndes, gesammeltes Niederschlagswasser ist flächenhaft oder in Mulden über eine geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Der Abstand von 1,5 m zwischen Geländeoberkante und Bemessungsgrundwasserstand darf nicht unterschritten werden.

Die Versickerung über andere Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte) ist nur statthaft und erlaubnisfrei, wenn eine flächenmäßige Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser von geringbelasteten Herkunftsflächen (Gründächer, Dachflächen ohne metallische Beschichtung, Terrassen sowie wenig befahrene Verkehrsflächen wie z. B. Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten, Rad- und Gehwege) stammt. Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Bemessungsgrundwasserstand muss mindestens 1 m betragen. Grundwasserschützende Schichten dürfen nicht durchstoßen werden.

Sollte dies aus objektiven Gründen nicht möglich sein, ist der UWB dafür ein Nachweis vorzulegen und bei Unterschreitung der geforderten Mindestabstände die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 8 i.V.m. § 9 des WHG für die Einleitung ins Grundwasser zu beantragen.

Hinweis:

Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grundwasser, auch während der Bauarbeiten) bedürfen gemäß § 8 i.V.m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis. Jeglicher Grundwasseranschnitt ist gemäß §49 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Untere Naturschutzbehörde – UNB: 

1. Für die im Rahmen der Umsetzung des VBP erforderlichen Baumfällungen ist eine „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ (Stand: 23.02.2018) erstellt worden. Auf der Grundlage dieser Unterlagen und einer Vorortbegehung am 02.05.2018 sind zwischen dem Vorhabensträger und der UNB die artenschutzrechtlichen Erfordernisse abgestimmt worden. Unter der Voraussetzung, dass die im Schreiben vom 03.05.2018 genannten Maßnahmen bis zum 06.07.2018 im Stadtpark Prenzlau umgesetzt werden, können die Baumfällungen Mitte September 2018 aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.
2. Die Anlage von extensiv begrünten Dachterrassen wird ausdrücklich begrüßt. Die UNB empfiehlt hierbei den Einsatz von regionalem Saatgut. Ein entsprechender Anbieter ist die „Wildsamen-Insel“ (Kontakt: Uta Kietsch, Lindenallee3, 17268 Temmen-Ringenwalde, OT Temmen). Die Wildsamenmischung „Halb- und Sandtrockenrasen“ ist für Dachbegrünungen besonders geeignet. Aus Sicht der UNB sollte, auch unter dem Aspekt der Minimierung des Pflegeaufwandes, auf den Einsatz von Gräsern ganz verzichtet werden. Die Pflanzliste 3 sollte entsprechend modifiziert werden.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB: 

Keine Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

